

# **Satzung des Vereins „Bürgerbüro Stadtentwicklung e.V.“**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein „Bürgerbüro Stadtentwicklung e.V.“ hat seinen Sitz in Hannover.  
Er ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

### **1. Inhaltliche Ziele**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist

1. die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe
2. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 16 AO

Zur Erreichung des Satzungszweckes und der Ziele des Vereins, nämlich die öffentliche Erörterung von Aufgaben und Projekten der Stadtentwicklung zu fördern, sind insbesondere

1. Probleme, Fragen, Hinweise aus der städtischen Öffentlichkeit zu sammeln, zu bündeln und aufzugreifen
2. ein Bürgertelefon und Sprechzeiten in einem Bürgerbüro einzurichten, um Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zu geben, auf ihre Probleme hinzuweisen
3. Gruppen, Verbände, Initiativen und Einzelpersonen fachlich in Fragen der Stadtentwicklung zu beraten und zu unterstützen
4. Informationen über alle für die Stadtentwicklung wichtigen Planungen und Projekte zu beschaffen und aufzubereiten
5. wichtige fachliche Grundlagen (Pläne, Programme etc.) zusammenzutragen, aufzubereiten, als Grundlage für die eigene inhaltliche Arbeit zu nutzen und Interessierten zur Information zur Verfügung zu stellen
6. Probleme der Stadtentwicklung eigenständig aufzugreifen und zu behandeln, Untersuchungen selbst durchzuführen oder bei Dritten anzuregen bzw. zu fördern sowie über die Ergebnisse dieser Tätigkeit Publikationen vorzulegen. (Veröffentlichung von Fachbeiträgen auf dem Gebiet der Stadtentwicklung)
7. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in der Wahrnehmung der den Zielen des Vereins dienenden Tätigkeiten
8. Möglichkeiten zur Weiterentwicklung einer demokratischen, sozial und ökologisch orientierten Planungskultur
9. wissenschaftliche Arbeiten zur Stadtentwicklung, Planungskultur und Bürgerbeteiligung zu betreiben und zu unterstützen

### **2. Wirtschaftliche Ziele**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die ideell oder materiell die Ziele des Vereins nach § 2 unterstützen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme. Auf Antrag jeden Mitglieds kann die Entscheidung des Vorstands der Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung zur Überprüfung vorgelegt werden.

2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

- bei Ableben

- bei Austritt:

dieser ist dem Vorstand schriftlich zum Schluß des Geschäftsjahres mit mindestens dreimonatiger Frist mitzuteilen

- bei Ausschluß durch die Mitgliederversammlung:

- infolge Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte

- wegen unehrenhafter Handlungen

- wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind bzw. ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt ist

- wenn vereinschädigendes Verhalten vorliegt.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

4. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen im voraus zu entrichten.

### **§ 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zumindest vier Wochen zuvor schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor deren Stattfinden schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts des Revisors

2. Entlastung des gesamten Vorstandes

3. Wahl des neuen Vorstandes

4. Wahl des Revisors, der dem Vorstand nicht angehören darf. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge

6. Jede Änderung der Satzung
7. Entscheidung über die eingereichten Anträge
8. Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Kassenswart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende (zweite Vorsitzende) vertreten.

Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den ersten Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

### **§ 7 Haushalt**

1. Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden aufgebracht.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 9 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 10 Haftung**

Der Verein haftet nur für die vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden.

Verbindlichkeiten über 20.000 DM bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses im gesamten Vorstand.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Notwendig für eine Auflösung sind die 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Quartier e.V., Küchengartenpavillon, Am Lindener Berge 44, 30449 Hannover“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

Hannover, den 16.11.2009

Klaus Selle

Sid Auffarth

Petra Metsch

Reinhard Preis

Simone Eberhard

Klaus Habermann-Nieße

Anke Schurtzmann

Matthias Waselowsky